

Gemeinsamer Corporate Governance Bericht

des Vorstands und des Aufsichtsrats der Sektkellerei Schloss Wachenheim Aktiengesellschaft

zum 30. Juni 2008

**gemäß Ziffer 3.10 „Deutscher Corporate Governance Kodex“ und
gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG)**

EINFÜHRUNG

Der „Deutsche Corporate Governance Kodex“ (DCGK) enthält weitgehende Empfehlungen zu den Themen Aktionäre und Hauptversammlung, Zusammenwirken, Organisation und Verhaltenspflichten von Vorstand und Aufsichtsrat, Transparenz sowie Rechnungslegung und Abschlussprüfung.

Der Kodex hat zum Ziel, das Vertrauen der internationalen und nationalen Anleger, der Kunden, Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften zu fördern. Zugleich verpflichtet der Gesetzgeber mit der Verabschiedung des Transparenz- und Publizitätsgesetzes (TransPuG) alle börsennotierten Unternehmen, die Übereinstimmung mit den Sollbestimmungen des DCGK offen zu legen und eventuelle Abweichungen von den Sollbestimmungen zu erläutern (comply or explain).

Der Kodex enthält drei Regelungsstufen:

- **Vorschriften**, die geltende deutsche Gesetzesnormen beschreiben,
- **Empfehlungen** an die Gesellschaftsorgane, die durch „soll“ gekennzeichnet sind,
- **Anregungen**, die durch „sollte“ oder „kann“ gekennzeichnet sind.

Allein die **Vorschriften** sind von deutschen Unternehmen zwingend anzuwenden. Hinsichtlich der **Empfehlungen** sieht das deutsche Aktiengesetz (§ 161 Aktiengesetz) vor, dass börsennotierte Unternehmen jährlich eine Erklärung zur Beachtung der Empfehlungen veröffentlichen müssen. Von Anregungen können Unternehmen ohne Erklärungspflicht abweichen.

Mit der nachfolgenden Erklärung dokumentiert die Sektkellerei Schloss Wachenheim Aktiengesellschaft (SSW), dass verantwortungsvolle, wertorientierte Unternehmensführung und ihre Kontrolle im Konzern oberste Priorität haben.

ERKLÄRUNG DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS DER SEKTKELLEREI SCHLOSS WACHENHEIM AKTIENGESELLSCHAFT ZUM „DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX“ GEMÄSS § 161 AKTIENGESETZ

§ 161 Aktiengesetz (AktG) verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat von SSW, jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung nach § 161 AktG ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat von SSW erklären hiermit, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 8. August 2008 bekannt gemachten Empfehlungen vom 6. August 2008 der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird.

Das jetzige und voraussichtlich auch künftige Verhalten von SSW weicht lediglich in folgenden Punkten von den Empfehlungen des DCGK ab.

FESTLEGUNG DER VERGÜTUNG DER VORSTANDSMITGLIEDER DURCH DEN AUFSICHTSRAT (ABSCHN. 4.2.2 DCGK)

Das Aufsichtsratsplenum soll nach dem DCGK auf Vorschlag des Gremiums, das die Vorstandsverträge behandelt, das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertragselemente beschließen und soll es regelmäßig überprüfen. Zudem wird die Vergütung der Vorstandsmitglieder nach dem DCGK vom Aufsichtsrat unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt.

Nach § 5 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat von SSW vom 4. Juni 2004 ist der Personal- und Finanzausschuss beauftragt und ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die Festlegung von Bedingungen und die Vertretung der Gesellschaft beim Abschluss von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zu behandeln.

Der Aufsichtsrat hält aus pragmatischen Gründen weiter an dieser Vorgehensweise fest.

ABFINDUNGS-CAPS UND LEISTUNGSZUSAGEN ANLÄSSLICH EINES VORZEITIGEN TÄTIGKEITSENDES INFOLGE EINES CHANGE OF CONTROL (ABSCHN. 4.2.3 DCGK)

Nach dem DCGK soll bei Abschluss von Vorstandsverträgen darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Vorstandstätigkeitsbeendigung ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Anstellungsvertragsrestlaufzeit vergüten. Für die Abfindungs-Cap-Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des

abgelaufenen Geschäftsjahrs und gegebenenfalls auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden. Ferner soll eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Vorstandstätigkeitsbeendigung infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) 150 Prozent des Abfindungs-Caps nicht übersteigen.

Die aktuell bestehenden Verträge mit den Vorstandsmitgliedern sehen derartige Regelungen nicht vor. Der Aufsichtsrat wird jedoch beim Abschluss von Vorstandsverträgen die Umsetzung der vorstehenden Empfehlungen des DCGK prüfen.

INDIVIDUALISIERTE ANGABE DER VERGÜTUNG DER VORSTANDSMITGLIEDER IM ANHANG DES KONZERNABSCHLUSSES AUFGETEILT NACH FIXUM, ERFOLGSBEZOGENEN KOMPONENTEN UND KOMPONENTEN MIT LANGFRISTIGER ANREIZWIRKUNG (ABSCHN. 4.2.4 UND 4.2.5 DCGK)

Nach dem DCGK ist die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, unter Namensnennung offen zu legen, soweit nicht die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat. Die Offenlegung soll in einem Vergütungsbericht erfolgen, der als Teil des Corporate Governance Berichts auch das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder in allgemein verständlicher Form erläutert.

Der Kodex bezieht sich auf die Änderungen des Handelsgesetzbuchs (HGB) durch das Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz (§ 285 Satz 1 Nr. 9 Buchst. a HGB sowie §§ 286 Abs. 5, § 314 Abs. 2 Satz 2 HGB), die gemäß Art. 59 Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) erstmalig für das Geschäftsjahr 2006/07 anzuwenden waren.

Die ordentliche Hauptversammlung am 7. Februar 2007 von SSW hat mit qualifizierter Mehrheit beschlossen, SSW von dieser individualisierten Offenlegungsverpflichtung für die Geschäftsjahre 2006/07 bis 2010/11 zu befreien (Opt-Out-Modell nach §§ 286 Abs. 5, § 314 Abs. 2 Satz 2 HGB).

Die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2007/08 betragen TEUR 759. Die Gesamtbezüge beinhalten grundsätzlich Tantiemen, die sich am Konzernergebnis orientieren. Für das Geschäftsjahr 2007/08 wurden die Tantiemen auf EUR 0 gesetzt; im Vorjahr betragen sie 31,1 % der Gesamtbezüge (einschließlich Zuführung zur Rückstellung). An die Vorstandsmitglieder wurden weder Vorschüsse noch Kredite gewährt. Für das Geschäftsjahr 2007/08 wurde keine Pensionsrückstellung für frühere Mitglieder des Vorstands gebildet.

ALTERSGRENZE VON VORSTANDS- UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN (ABSCHN. 5.1.2 UND 5.4.1 DCGK)

Der DCGK empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder. Vorstand und Aufsichtsrat von SSW sehen hierin eine unangebrachte Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen.

Gleiches gilt für die Empfehlung des DCGK betreffend die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder, wenngleich in der Vergangenheit keiner der Vorstände die Altersgrenze von 65 Jahren überschritten hat. Zudem ist die Verwaltung von SSW grundsätzlich der Auffassung, dass eine pauschale Begrenzung den Aufsichtsrat in der Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder einschränken würde.

INDIVIDUALISIERTE ANGABE DER AN DIE AUFSICHTSRATSMITGLIEDER GEZAHLTEN VERGÜTUNG UND GEWÄHRTEN VORTEILE FÜR PERSÖNLICH ERBRACHTE LEISTUNGEN (ABSCHN. 5.4.6 DCGK)

Im Corporate Governance Bericht soll die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die Hauptversammlung von SSW am 20. November 2008 den Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats beschließt, betragen die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007/08 TEUR 68:

Name	TEUR
Herr Georg Mehl	18
Herr Roland Kuffler	14
Herr Achim Both	4
Frau Anneliese Hieke	5
Herr Dr. Herbert Meyer	9
Herr Bert Christmann	9
Herr Hans-Peter Junk	9
	68

Eine Aufgliederung der Bezüge nach Bestandteilen halten wir für verzichtbar, da die Zusammensetzung aus § 16 der Satzung in der Fassung vom 16. Januar 2008 ersichtlich ist.

An die Mitglieder des Aufsichtsrats wurden weder Vorschüsse noch Kredite gewährt.

EINRICHTUNG EINES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES (AUDIT COMMITTEE) UND EINES NOMINIERUNGSAUSSCHUSSES IM AUFSICHTSRAT (ABSCHN. 5.3.2 UND 5.3.3 DCGK)

Der Aufsichtsrat soll nach dem DCGK einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Der Vorsitzende dieses Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen.

Außerdem soll nach dem DCGK der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

Der Aufsichtsrat von SSW setzt sich aus insgesamt sechs Aufsichtsratsmitgliedern zusammen, von denen vier Aufsichtsratsmitglieder von den Aktionären von SSW und zwei Aufsichtsratsmitglieder von den Beschäftigten von SSW bestimmt werden. Alle Aufsichtsratsmitglieder weisen die erforderliche Kompetenz, Eignung und eine langjährige Erfahrung zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihres Aufsichtsratsmandats auf. Die Aufsichtsratsmitglieder von Anteilseignerseite und von Arbeitnehmerseite haben bislang zusammen alle Aufgaben und Herausforderungen zum Wohl von SSW durchgeführt und werden dies auch in Zukunft tun. Daher handelt es sich bei dem Aufsichtsrat von SSW um ein kompetentes und sehr effizient arbeitendes Gremium.

Um diese erfolgreiche und bewährte Arbeit des Aufsichtsrats von SSW auch für die Zukunft zu erhalten, vertreten der Vorstand und der Aufsichtsrat von SSW gemeinsam die Auffassung, dass eine umfassende Kommunikation und Erörterung im Aufsichtsrat am zweckmäßigsten im Plenum zu erreichen ist. Eine Zersplitterung der Aufsichtsratsaktivität und der einzelner Aufsichtsratsmitglieder aufgrund der Einrichtung einzelner Aufsichtsratsausschüsse würden daher die vertrauensvolle und effektive Arbeit des Aufsichtsrats lediglich hemmen.

TEILNAHME AN DEN AUFSICHTSRATSSITZUNGEN (ABSCHN. 5.4.7 DCGK)

Wenn ein Aufsichtsratsmitglied in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Aufsichtsratssitzungen teilgenommen hat, soll der Bericht zum DCGK einen Vermerk hierüber enthalten.

Im Geschäftsjahr 2007/08 trat der Aufsichtsrat zu fünf Sitzungen zusammen. Das Aufsichtsratsmitglied Frau Anneliese Hieke, welche am 16. Januar 2008 aus dem Aufsichtsrat ausschied, hat in dem Geschäftsjahr 2007/08 krankheitsbedingt an weniger als der Hälfte der Aufsichtsratssitzungen teilgenommen.

AKTIENBESITZ EINSCHLIEßLICH DER OPTIONEN UND SONSTIGEN DERIVATE VON VORSTANDS- UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN (ABSCHN. 6.6 DCGK)

Nach dem DCGK soll über die gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung und Veröffentlichung von Geschäften in Aktien der Gesellschaft hinaus, der Aktienbesitz einschließlich sich darauf beziehender Finanzinstrumente des einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieds dann angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden.

Der Vorsitzende des Vorstands, Herr Nick Reh, ist mit einem Anteil von 25 % an der Günther Reh Aktiengesellschaft beteiligt, die derzeit 70,2 % des Grundkapitals von SSW hält. Herr Nick Reh ist damit mittelbar mit 17,55 % an SSW beteiligt. Unter Beachtung des § 160 AktG wird auf weitergehende Angaben im Anhang des Konzernabschlusses verzichtet.

FINANZKALENDER (ABSCHN. 6.7 DCGK)

Der DCGK empfiehlt, im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (u.a. Geschäftsbericht, Zwischenfinanzberichte) und den Termin der Hauptversammlung in einem „Finanzkalender“ mit ausreichendem Zeitablauf zu publizieren.

SSW hat die in Abschn. 6.7 DCGK erwähnten Veröffentlichungen (Geschäftsbericht, Zwischenbericht, Termin der Hauptversammlung) in den vergangenen Jahren regelmäßig zu denselben wiederkehrenden Terminen veröffentlicht, allerdings ohne dass diese Termine in einem Finanzkalender veröffentlicht wurden.

Wegen der überschaubaren Anzahl der Veröffentlichungen wird der Vorstand bis auf weiteres an dem bisher praktizierten bewährten Verfahren festhalten.

VERÖFFENTLICHUNG DES KONZERNABSCHLUSSES UND DER ZWISCHENBERICHTE (ABSCHN. 7.1.2 DCGK)

Der DCGK empfiehlt, den Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind übereinstimmend der Auffassung, dass die externe Rechnungslegung von SSW den Aktionären und der Öffentlichkeit möglichst genaue Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von SSW bieten soll. Genauigkeit geht in jedem Fall vor Schnelligkeit.

Dennoch beabsichtigen Vorstand und Aufsichtsrat, künftig den Konzernabschluss, den Zwischenabschluss und den Quartalsabschluss zu früheren Zeitpunkten zu publizieren.

AKTIONSOPTIONSPROGRAMME UND ÄHNLICHE WERTPAPIERORIENTIERTE ANREIZSYSTEME DER GESELLSCHAFT (ABSCHN. 7.1.3 DCGK)

Der DCGK empfiehlt die Aufnahme konkreter Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft in den Corporate Governance Bericht.

SSW bietet der Belegschaft einmal jährlich Aktien zu einem bestimmten vorteilhaften Kurs zum Kauf an. Im Übrigen bestehen jedoch keine Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme.

Trier, den 3. Oktober 2008

Der Vorstand:

Für den Aufsichtsrat:

gez. Nick Reh
Vorsitzender des Vorstands

gez. Georg Mehl
Vorsitzender des Aufsichtsrats

gez. Uwe Moll
Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands

gez. Dr. Wilhelm Seiler